

Beitragsordnung

des Verein Netzwerk Geoinformation der Metropolregion Rhein-Neckar e.V. (nachfolgend (GeoNet.MRN genannt)

§ 1. Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2. Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung nach Beitragsanforderung oder Lastschriftinzug bei vorliegender Einzugsermächtigung. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- (3) Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 3. Beiträge

- (1) Durch die folgenden gestaffelten Mitgliedsbeiträge wird jedem die Mitgliedschaft im GeoNet.MRN e.V. ermöglicht.

(a) Natürliche Personen

Gruppe A	Für natürliche Personen	Euro 30,-
Gruppe B	Ermäßigt (Für Studenten, Doktoranden und Arbeitslose u.a.)	Euro 15,-

(b) Juristische Personen/Kommunen

	Für erwerbswirtschaftliche Vereinigungen und Unternehmen mit einem Umsatz (auf Basis freiwilliger Selbsteinschätzung) bis zu	
Gruppe C	bis Euro 500.000 p. a.	Euro 200,-
Gruppe D	bis Euro 1.000.000 p. a.	Euro 300,-
Gruppe E	bis Euro 2.000.000 p. a.	Euro 500,-
Gruppe F	bis Euro 4.000.000 p. a.	Euro 1.000,-
Gruppe G	darüber hinaus	Euro 2.000,-
Gruppe H	Für nicht gewinnorientierte Vereinigungen/Behörden, Gebietskörperschaften	Euro 300,-
Gruppe I	Institutionen für Forschung und Lehre (Hochschulen)	Euro 200,-

- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (5) Bei Mahnungen, im Abstand von jeweils vier Wochen nach Verstreichen der Frist, werden Mahngebühren von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 10,00 Euro berechnet.
- (6) Der Verein bietet juristischen Personen und Kommunen eine Schnuppermitgliedschaft mit einem Beitragssatz von 50% des anzuwendenden Regelsatzes an. Die Schnuppermitgliedschaft endet nach einem Jahr automatisch und gilt nur innerhalb eines Kalenderjahres (vom 1.1. bis zum 31.12.).
- (7) Regelung bei Neueintritt im laufenden Jahr:
Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.6. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt ab dem 01.07. des Kalenderjahres hat das neue Mitglied 50 % des Beitrages zu bezahlen und bei Eintritt ab dem 01.11. des Kalenderjahres ist das Mitglied für den Rest des Kalenderjahres von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ein Nachlass für späteren Eintritt im Kalenderjahr kann nicht mit einer Schnuppermitgliedschaft kombiniert werden.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

IBAN: DE44672500200009219358, BIC: SOLADES1HDB, Bank: Sparkasse Heidelberg.

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.